

Allgemeine Mietbedingungen

der Kreisstadt Friedberg (Hessen) für die Stadthalle (Georg-August-Zinn-Halle), die Bürgerhäuser in Dorheim und Ockstadt, die Mehrzweckhallen in Ossenheim und Bruchenbrücken sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Bauernheim

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand kann sein:

Hallen, Räume, Flächen der vorgenannten Einrichtungen der Stadt Friedberg.

Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietprojekt vorgenommen werden, Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung des Vermieters weder verdeckt noch entfernt werden.

§ 2 Vermieter

Vermieter ist die Kreisstadt Friedberg (Hessen).

§ 3 Mieter/Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis nur zwischen ihm und dem Mieter (Veranstalter) besteht.

3. Durch den Mietvertrag kommt keinesfalls ein irgendwie geartetes Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande.

4. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muß.

§ 4 Vertragsabschluß/Vornotierungen

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.

Der Mieter hat Vornotierungen schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht.

2. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Mietvertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren oder denen die allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung durch den Vermieter der Vertragsabschluß zustande. Wird einem Bestätigungsschreiben vom Mieter nicht unverzüglich widersprochen, so kommt der Mietvertrag mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens zustande.

§ 5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluß des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.

Einlaß erfolgt mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs dem Vermieter eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Nur so kann der Verkauf sichtbehinderter Plätze vermieden werden.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
3. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6 Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben gegebenenfalls Nachforderungen bzw. Schadensersatzforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.
2. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Vermieter vor Abschluß des Mietvertrages zu vereinbaren.
3. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Miet- und Nebenkosten

1. Die mietvertraglich vereinbarte Raum- bzw. Platzmiete muß, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Der Vermieter ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Mietzins eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.
5. Die Einnahmen aus dem Kartenvorverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters im voraus an den Vermieter abgetreten.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters. Ihre Durchführung kann jedoch seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters paßt oder den Interessen des Vermieters widerspricht.
3. Texte und Eindrücke, die den Vermieter und seine Verkaufsorganisation betreffen, werden von dem Vermieter angegeben.
4. Wildes Plakatieren auf dem Gelände der Stadthalle und Gemeinschaftshäuser ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.
Der Vermieter ist berechtigt, widerrechtlich aufgestellte Plakate auf Kosten des Mieters unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Kartensatz

1. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte oder Polizei oder des Ordnungsdienstes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung sechs Freikarten zur Verfügung.
3. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter.

§ 10 Steuern sowie GEMA-Gebühren

1. Für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist die Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
3. Die GEMA-Gebühren werden vom Mieter direkt an die GEMA abgeführt.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Pächter.

Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf — Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren, etc. —

2. Der Vermieter ist grundsätzlich ohne besondere Vereinbarungen und ohne besondere Kostenerstattung berechtigt, auch im Falle der Vermietung des gesamten Geländes oder eines Teils desselben, Erfrischungs- und Ausschankstände nach seinen Vorstellungen und nach den Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung einzurichten.
3. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Vermieters Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbstständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

Über das dafür zu entrichtende Entgelt ist eine besondere Vereinbarung zu treffen. Geschieht dies nicht, so sind vom Mieter mindestens 100,— DM an den Vermieter zu entrichten. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.

4. Bei öffentlichen entgeltspflichtigen nicht bewirtschafteten Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 2 1/2 Stunden ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Pausenzeit wird ein Mietpreisaufschlag in Höhe bis zu 5% der Hallenmiete erhoben.

Der Mietpreisaufschlag wird auch dann erhoben, wenn dem Publikum einer öffentlichen Veranstaltung nicht mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Einlaß gewährt wird.

§ 12 Garderoben/Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Garderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Eine entsprechende Garderobenversicherung wird von dem Vermieter abgeschlossen.
2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 13 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Vermieter gegen ein entsprechendes Entgelt vermietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch vom Vermieter beauftragte Fachkräfte übernommen.

2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Sie gelten vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme als einwandfrei übernommen. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 14 Rundfunk — Fernsehen — Bandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritten bedürfen der Zustimmung des Vermieters, wofür in der Regel an den Vermieter ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 15 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter gegenüber zu erbringen.
5. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
6. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Friedberg erfolgt oder zu erwarten ist.

- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) wenn Teile dieser allgemeinen Mietbestimmungen oder des Einzelvertrages vom Mieter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle bei dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem im Mietvertrag vereinbarten Mietzins.

- 2. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete incl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen des Vermieters sind abzurechnen.

- 3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 17 Hausrecht/Hausordnung

- 1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

- 2. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Überbesetzungen sind nicht gestattet.
- 3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- 4. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner können auf Kosten des Mieters vom Vermieter gestellt werden und erhalten ihre Dienstweisung ausschließlich seitens des Vermieters.
- 5. Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteiler- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

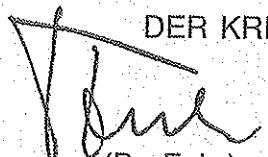
6. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen behördlichen, insbesondere den bau- und brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muß im einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht und Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten.
Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften zu achten.
8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, daß der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der schwer Entflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
9. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch der Polizeistunde.
10. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

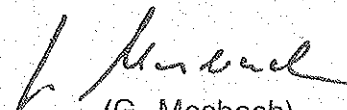
§ 18 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), den 21. August 1986

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)


(Dr. Fuhr)
Bürgermeister


(G. Mosbach)
Erster Stadtrat